

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Kanton Basel-Landschaft
(nachstehend «BKSD» genannt)

vertreten durch die Fachstelle Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe
(nachstehend „Fachstelle„ genannt)

und der

Einwohnergemeinde Muttenz

über die Leistungen der Psychomotoriktherapiestelle Muttenz
(nachstehend «PM Muttenz» genannt)

Füllinsdorf/Muttenz, 1. Juli 2004

A. Allgemeines

§ 1 Ziel der Einrichtung

Die Einwohnergemeinde Muttentz ist Trägerin der Psychomotorik-Therapiestelle Muttentz, einer ambulanten Einrichtung, die Kindern mit Bewegungs- und Wahrnehmungsstörungen Psycho-motoriktherapie anbietet.

§ 2 Vertragsinhalt

Diese Vereinbarung regelt Art, Umfang und Abgeltung der Leistungen, welche die Einwohnergemeinde Muttentz im Auftrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft erbringt.

§ 3 Grundlagen

Grundlagen dieser Vereinbarung bilden:

- Bestimmungen der eidgenössischen Invalidenversicherungsgesetzgebung
- Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 und Verordnung zur Sonderschulung vom 13.5.2003
- Gemeindeordnung und -reglemente der Einwohnergemeinde Muttentz

§ 4 Leistungsauftrag – Inhalt, Ziele und Qualität

- ¹ Die Einwohnergemeinde Muttentz übernimmt die Verantwortung für das Erbringen folgender Leistung: Psychomotoriktherapie einzeln und in Gruppen für Kinder mit psychomotorischen Entwicklungsproblemen mit Aufenthaltsort Muttentz.
- ² Die Leistung ist mit der Umschreibung der Leistungsinhalte, der übergeordneten Ziele, der Leistungsempfänger, der einzelnen Ziele mit den Indikatoren und Standards über die Zielerreichung, der Preise und der Angabe der für die Leistungserfüllung verantwortlichen Personen im Anhang I enthalten. Dieser Anhang bildet einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 5 Organisation

- ¹ Die Einwohnergemeinde Muttentz sorgt mit geeigneten Strukturen für die wirksame und effiziente Erfüllung des Leistungsauftrages. Sie regelt die organisatorischen und betrieblichen Belange der PM Muttentz selbständig, soweit sie in dieser Vereinbarung nicht definiert sind.
- ² Sie kann für das Erbringen der vereinbarten Leistungen mit anderen privaten oder öffentlichen Diensten Verträge abschliessen. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung und die Leistungsbeschreibungen mit ihren Zielen, Indikatoren und Standards gelten in diesem Fall sinngemäss auch für Drittinstitutionen.
- ³ Die Einwohnergemeinde Muttentz arbeitet mit anderen Einrichtungen der Sonderschulung und der ambulanten Förderung von Kindern im Kanton Basel-Landschaft zusammen, insbesondere mit dem pädagogisch-therapeutischen Dienst Baselland.

§ 6 Invalidenversicherung

Die Einwohnergemeinde Muttentz richtet sich bei der Durchführung von Therapien und Massnahmen im Bereich der von der Invalidenversicherung anerkannten Beeinträchtigungen bei Kindern nach den Bestimmungen der eidgenössischen Invalidenversicherung und den mit dem Bundesamt für Sozialversicherung vereinbarten Regelungen.

§ 7 Aufnahme Psychomotoriktherapie

- ¹ Psychomotoriktherapie darf nur mit Zustimmung der Eltern aufgrund einer Zuweisung durch Kinderärzte und -ärztinnen, Kinderpsychiater und -psychiaterinnen und Kinderneurologen und -neurologinnen oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes Basel-Landschaft bei Kindern mit Aufenthaltsort in der Einwohnergemeinde Muttenz durchgeführt werden.
- ² Bei Vorliegen eines von der IV anerkannten Gesundheitsschadens, welcher die Übernahme der Kosten für Psychomotoriktherapie durch die IV zur Folge hat, versichert sich die Einwohnergemeinde Muttenz, dass eine Anmeldung bei der zuständigen IV-Stelle gemacht wurde.
- ³ Psychomotoriktherapie bei Kindern mit einer Störung, die von der IV nicht anerkannt wird, kann anstatt von einer ärztlichen Stelle auch vom Schulpsychologischen Dienst Baselland indiziert werden.

§ 8 Regionale Abdeckung und Leistungsumfang

- ¹ Die Leistungen der Psychomotoriktherapie werden ausgewogen in allen Versorgungsregionen des Kantons angeboten. Die Versorgungsregion Muttenz umfasst die Einwohnergemeinde Muttenz.
- ² Für Psychomotoriktherapie steht maximal ein 100%-Pensum pro 3000 Primar- und Kindergartenschüler und -schülerinnen gemäss Schüler/-innenstatistik des Statistischen Amtes Baselland zur Verfügung. Für Muttenz ergibt dies ein Pensum von rund 40%.
- ³ Die Einwohnergemeinde Muttenz kann darüber hinaus Psychomotoriktherapie auf eigene Rechnung anbieten.

§ 9 Umfang der Therapiestunden ohne IV-Verfügung

Die Abgeltung der BKSD für Therapien im Nicht-IV-Bereich beträgt höchstens 50 Prozent aller erteilten Therapiestunden des Pensums gemäss § 8 Absatz 2.

B. Finanzen

§ 10 Ordentliche Betriebskosten

Die Einwohnergemeinde Muttenz deckt die ordentlichen Betriebskosten aus folgenden Einnahmen:

- Kostenvergütungen der eidgenössischen Invalidenversicherung gemäss Tarifvereinbarung mit dem Bundesamt für Sozialversicherung,
- Kostenvergütungen der Krankenkassen oder anderer Versicherungsträger,
- Kostenpauschalen des Kantons gemäss dieser Vereinbarung,
- Beiträge der Einwohnergemeinde für Therapien, welche die vom Kanton festgelegte Mengengrenzung überschreiten;
- Kostenvergütungen für Leistungen an Dritte,

§ 11 Bruttokostenpauschale

- ¹ Die Kostenpauschalen des Kantons für die einzelnen Leistungen betragen:
 - Psychomotoriktherapie Fr. 1.29 pro Taxpunkt
- ² Für die Abrechnung der Psychomotoriktherapien gelten die Bestimmungen der Vereinbarung des Bundesamtes für Sozialversicherung mit dem Schweiz. Verband der Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten (ASTP).

- 3 Die Kostenvergütungen für die Leistungen im Auftrag Dritter müssen mindestens die effektiven Kosten inklusive Kostenanteil an Leitung und Administration decken.
- 4 Mit den Kostenpauschalen sind sämtliche Aufwendungen für die Durchführung der Therapien sowie Leitungs- und Administrationsaufwand abgegolten.

§ 12 Vergütungen der Invalidenversicherung, Krankenkassen und anderer Versicherungsträger

- 1 Die Einwohnergemeinde Muttenz verpflichtet sich, die Bestimmungen für den Erhalt von Beiträgen der Invalidenversicherung oder anderer Versicherungsträger einzuhalten und die Möglichkeiten des Beitragserhaltes vollständig auszuschöpfen.
- 2 Die individuellen Beiträge der IV oder anderer Kostenträger werden in der effektiven Höhe individuell von den Kostenpauschalen abgezogen.

§ 13 Unentgeltlichkeit

- 1 Psychomotoriktherapien sind für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft unentgeltlich. Bei Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Kindergärten und Primarschulen ist der Aufenthaltsort massgeblich.
- 2 Die PM Muttenz weist die Benutzerinnen und Benutzer an, für die Ausschöpfung aller versicherungsrechtlichen Möglichkeiten der Kostenübernahme besorgt zu sein.

§ 14 Teuerung

Die Kostenpauschalen basieren in Bezug auf den Ausgleich der Teuerung bei den Personalkosten auf dem Stand Januar 2003. Eine teuerungsbedingte Anpassung der Kostenpauschalen erfolgt zu 80 % gemäss dem jährlichen Landratsbeschluss über den Ausgleich der Teuerung für das basellandschaftliche Staatspersonal, erstmals auf das Jahr 2004.

§ 15 Rechnungswesen

- 1 Die Einwohnergemeinde Muttenz verpflichtet sich, eine detaillierte Kostenrechnung zu führen und die Leistungen einzeln zu erfassen.
- 2 Die Fachstelle verpflichtet sich zur vierteljährlichen Bezahlung der Therapieabrechnungen innert 30 Tagen.
- 3 Eine Prüfung durch die kantonale Finanzkontrolle gemäss § 41 des Finanzhaushaltsgesetzes bleibt vorbehalten.

C. Personelles, Aufsicht

§ 16 Personal

- 1 Das therapeutische Personal der PM Muttenz muss die für die entsprechende Tätigkeit notwendigen Fähigkeitsausweise gemäss kantonaler und eidgenössischer Bestimmungen besitzen.
- 2 Die Einwohnergemeinde Muttenz ist frei in der Festlegung der Anstellungsbedingungen für das Personal. Die Personalaufwendungen dürfen insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Anwendung der Bestimmungen des basellandschaftlichen Personalrechtes ergeben würde.

§ 17 Aufsicht, Berichterstattung und Controlling

- ¹ Die Erfüllung der Leistungsvereinbarung wird jährlich durch die Fachstelle und die Einwohnergemeinde Muttenz gemeinsam überprüft. Die Einwohnergemeinde Muttenz berichtet jährlich über die Leistungserfüllung. Ablieferungstermine für den Bericht ist der 31. März des Kalenderjahres.
- ² Der Bericht enthält die Ziele, die Indikatoren und die erzielten Standards zu den einzelnen Leistungen. Im Bericht werden Datenbasis, Hilfsmittel, Zeitpunkt und Zeitraum der Indikatoren Erfassung angegeben. Er umfasst die Jahresrechnung der PM Muttenz.
- ³ Beide Vereinbarungspartner können aufgrund des Controllingberichtes ein Gespräch über die im Bericht enthaltenen Feststellungen verlangen.
- ⁴ Die Fachstelle kann entweder selbst oder mittels Auftrag an eine Drittstelle eine externe Evaluation der PM Muttenz durchführen. Diese bezweckt eine ergänzende Auswertung der Leistungserfüllung im Sinne einer Vertiefung. Im Rahmen der externen Evaluation gewährt die Einwohnergemeinde Muttenz der Fachstelle Einblick in die internen Evaluationsunterlagen zur Qualitätsentwicklung des Dienstes. Die Ergebnisse der externen Evaluation werden in einem Bericht festgehalten, der mit der Einwohnergemeinde und der Leitung des Dienstes besprochen wird.

D. Schlussbestimmungen

§ 18 Geltungsdauer, Anpassung

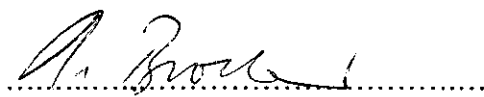
- ¹ Diese Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2006. Beide Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung je auf Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigungsfrist dauert sechs Monate.
- ² Veränderungen der Leistungsinhalte und neue Leistungen bedingen eine Anpassung dieser Leistungsvereinbarung.
- ³ Ausserordentliche Vorkommnisse, die insbesondere bedeutenden Einfluss auf die Berechnung der Kostenpauschale oder die Zahlungen des Kantons haben, wie Änderungen der Tarifvereinbarung, werden dem Vertragspartner sofort mitgeteilt. In solchen Fällen können Kündigungsfrist und Termin im gegenseitigen Einvernehmen zwecks Neuverhandlung abweichend vereinbart werden.
- ⁴ Die finanziellen Verpflichtungen der BKSD gelten vorbehältlich der Zustimmung des Landrates zum Budget.

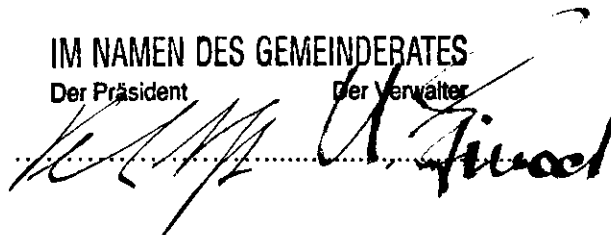
§ 19 Schlichtungsverfahren

Treten im Verlauf der Vereinbarungsdauer Meinungsverschiedenheiten zwischen der Fachstelle und der Einwohnergemeinde auf, die den Inhalt dieser Vereinbarung betreffen, sind diese in gemeinsamen Verhandlungen zwischen der Fachstelle und der Einwohnergemeinde zu bereinigen. Kommt es zu keiner Einigung, werden Konflikte nach dem Verwaltungsverfahren des Kantons Basellandschaft beurteilt.

**Fachstelle für Sonderschulung,
Jugend- und Behindertenhilfe**

Einwohnergemeinde MuttENZ


.....
René Broder, Leiter

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Präsident Der Verwalter

.....

Fullinsdorf/MuttENZ, 1. Juli 2004

Beilagen: Anhang I Leistungsbeschreibungen mit den formulierten Leistungen, Zielen, Indikatoren und Standards
Anhang II „Versorgungsregionen Psychomotoriktherapie“ aufgrund der Schuler-/Schulerinnenzahlen 2002 laut statistischem Amt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22.6.2004, in Kraft ab 1.1.2004.

Leistungsbeschreibung

Leistung:

Psychomotoriktherapie

Umschreibung der Leistungsgruppe:

Psychomotoriktherapie für psychomotorisch auffällige Kinder als Massnahme der Sonderschulung:

Nach erfolgter Abklärung erfahren die Kinder eine Förderung ihrer gesamten Persönlichkeit, ihrer Fertigkeiten und Funktionen in der Grob- und Feinmotorik und der Wahrnehmung. Es wird eine Verbesserung ihres Selbstwertgefühls und ihrer Handlungs- und Kontaktfähigkeit damit angestrebt. Beratung der Bezugspersonen

Uebergeordnete Ziele:

Ganzheitliche Förderung heilpädagogischer, psychomotorischer Art von Kindern mit psychomotorischen Störungen.

Empfängerschaft der Leistungsgruppe:

.Kinder mit psychomotorischen Entwicklungsproblemen an öffentlichen Kindergärten und Schulen in der Gemeinde Muttenz bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

Ziel 1 der Leistung:

Psychomotorische Entwicklungsprobleme werden erfasst und ein Massnahmenplan ist erstellt.

Indikator 1 für Ziel 1:

Abklärungsbericht und Massnahmenplan innert 10 Wochen nach Erstkontakt

Standard für Indikator 1:

80%

Ziel 2 der Leistung:

Verbessern der psychomotorischen Fähigkeiten, aufholen von Rückständen

Indikator 1 für Ziel 2:

Standortbestimmung

Standard für Indikator 1:

75% positive Einschätzung

Indikator 2 für Ziel 2:

Standortbestimmung mit den Eltern

Standard für Indikator 2:

60% Übereinstimmung über Entwicklungsstand

Ziel 3 der Leistung:

Eine notwendige Behandlung setzt so schnell wie möglich nach Anmeldung und Abklärung ein

Indikator 1 für Ziel 3:

Wartefrist von Anmeldung bis Behandlungsbeginn

Standard für Indikator 1:	90% weniger als sechs Monate
Ziel 4 der Leistung:	Die Quote für NIV-Kinder ist eingehalten.
Indikator 1 für Ziel 4:	Anzahl Therapiestunden für NIV-Kinder
Standard für Indikator 1:	Gleich oder weniger als 50% der gesamten Therapiestunden dieser Leistung
“Preis“ der Leistung:	Fr. 1.29 pro Taxpunkt
Verantwortliche/:	Leiter/-in der Psychomotoriktherapiestelle MuttENZ

Leistungsvereinbarung Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft und Stiftung "pädagogisch-therapeutisches Zentrum für Kinder Baselland, ptz", Anhang II

Psychomotoriktherapie: Versorgungsregionen ptz und Pensenerhebung aufgrund der Bildungsstatistik 2002									
Region	Gemeinden	Primar	Kindergarten	Kleinklassen	Total Sch.	in %	Pensum	Std. IV/NIV	Std. Kanton
Allschwil	Allschwil	741	299	79	1119				
	Schönenbuch	71	29	1	101				
		812	328	80	1220	6.30%	0.41	610	305
Leimental	Biel-Benken	160	51	1	212				
	Binningen	567	212	60	839				
	Bottmingen	232	77	22	331				
	Ettingen	238	108	12	358				
	Oberwil	436	207	40	683				
	Therwil	443	215	36	694				
		2076	870	171	3117	16.09%	1.04	1558.5	779.25
Birseck	Aesch	491	230	69	790				
	Arlesheim	353	167	46	566				
	Münchenstein	522	226	74	822				
	Pfeffingen	122	33	2	157				
	Reinach	753	326	104	1183				
		2241	982	295	3518	18.16%	1.17	1759	879.5
Laufen	Bezirk	947	405	60	1412	7.29%	0.47	706	353
Muttenz	Muttenz	756	285	92	1133	5.85%	0.38	566.5	283.25
Birsfelden/Pratteln	Birsfelden	384	178	57	619				
	Pratteln	667	259	95	1021				
		1051	437	152	1640	8.47%	0.55	820	410
Liestal	Bez. Liestal*	2234	861	152	3247				
	Bez. Waldenburg**	857	324	34	1215				
		3091	1185	186	4462	23.04%	1.49	2231	1115.5
Sissach	Bez. Sissach ***	1980	737	150	2867	14.80%	0.96	1433.5	716.75
Ganzer Kanton		12954	5229	1186	19369	100.00%	6.46	9684.5	4842.25

* ohne Pratteln (Versorgung Pratteln/Birsfelden durch ptz)

** ohne, bzw. *** mit Diegten und Eptingen